

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Kahl a. Main

Amtsperiode 2014 – 2020

vom 21.05.2014

(Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2014)

in der Fassung vom 22.07.2015

(Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2015)

in der Fassung vom 24.02.2016

(Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2016)

in der Fassung vom 16.05.2018

(Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2018)

In der Fassung vom 20.02.2019

(Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019)

In der Fassung vom 15.05.2019

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 02.04./14.05.2019)

1. **Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2015:**
 - **Zusammensetzung Ausschüsse** (D. Anlagen zur Geschäftsordnung): Stellvertreterregelung in den Ausschüssen auf Antrag der CSU-Fraktion
2. **Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2016:**
 - **Änderung der §§ 24 und 26 – elektronische bzw. papierlose Ladung zu Sitzungen**
3. **Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.10.2016:**
 - **Zusammensetzung Ausschüsse** (D. Anlagen Geschäftsordnung): Neubesetzung nach Ausscheiden Veronika Vogel und Nachrücken Heidrun Platt (SPD-Fraktion)
4. **Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2018:**
 - **Bürgerversammlung, § 15:** „Bürgerversammlung mindestens einmal jährlich (im Frühjahr)...“
5. **Änderung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2019:**
 - **Zusammensetzung Ausschüsse** (D. Anlagen Geschäftsordnung): Neubesetzung nach Ausscheiden Paul Heumüller und Nachrücken Michael Rettinger (CSU-Fraktion)
6. **Änderung gemäß Gemeinderatsbeschlüsse vom 02.04./14.05.2019:**
 - **Bildung eines weiteren beschließenden Ausschusses „Ausschuss zur Vergabe von Konzessionsverträgen“ incl. Zusammensetzung dieses Ausschusses** (D. Anlagen Geschäftsordnung):

Geschäftsordnung
für den Gemeinderat Kahl a. Main
Wahlperiode Mai 2014 bis April 2020
(gem. Beschluss Gemeinderat vom 20.05.2014)

Der Gemeinderat Kahl a. Main gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetze bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
2. Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) sowie über die Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf.
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Gemeindewerke Versorgungsgesellschaft mbH sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
17. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
18. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
19. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Tausch, Belastung und Verpfändungen von Vermögensgegenständen, Grundstücken oder grundstücksgleiche Rechten, die eine Wertgrenze von **150.000 €** übersteigen.
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.
24. Annahme von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 versandt werden. ²Der elektronische Zugang von Unterlagen bzw. Einladungen von Seiten der Gemeindeverwaltung an die Gemeinderäte ist in einer verschlüsselten Form durchzuführen.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO); ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Das Wechseln des Stimmrechts in der Ausschusssitzung ist zulässig. Die Übersicht über die personelle Besetzung der Ausschüsse ist als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Themen für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanz- und Verwaltungsausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
- b) Angelegenheiten, die über den in § 8 Ziff. 1 genannten (Wert)-Grenzen hinausgehen und demnach der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

2. Bau- und Umweltausschuss:

Angelegenheiten, die über der in § 8 Ziff. 2e genannten (Wert)-Grenze hinausgehen und demnach der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

3. Werkausschuss:

Vorbereitung der Wirtschaftspläne

4. Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales:

Richtlinien zur Verleihung von Kommunalen Verdienstmedaillen, Ehrenbürgerrechten, Vereinsförderrichtlinien

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

2. Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, wie z.B. der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **50.000 €** im Einzelfall
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass: **50.000 €**
 - Niederschlagung: **50.000 €**
 - Stundung: **50.000 €**
 - Aussetzung der Vollziehung **50.000 €**
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **30.000 €**, jedoch nicht mehr als das 5fache des Haushaltsansatzes,
- die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von **20.000 €** im Einzelfall,

- Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe **A9** und Beschäftigten ab Entgeltgruppe **9** TVöD mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
 - Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.
 - Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde:
Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung, Tausch, Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einer Wertgrenze von **150.000 €**,
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von **150.000 €**,
 - Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (vgl. IV. § 13).

3. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
- c) Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen- und Brückenbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, soweit der Bürgermeister dazu nicht ermächtigt wurde,
- e) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von **150.000 €**.
- f) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsangelegenheiten
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- l) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- m) Friedhofsangelegenheiten

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet (vgl. IV § 13).

4. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe - auch für Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe ab Besoldungsgruppe A9 bzw. Entgeltgruppe 9 TVöD - soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

5. Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales:

Alle Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, des Sports, der Ortsvereine, der Volksbildung sowie der Heimatpflege.

Im Besonderen:

- a) sämtliche Mietangelegenheiten,
- b) Entscheidung über die Eingaben, die sich gegen Maßnahmen der gemeindlichen Wohnungsverwaltung wenden
- c) Angelegenheiten des Sozial- und Gesundheitswesens, der Kindergärten, des Schulwesens, der Jugend- und Seniorenangelegenheiten.
- d) Vereinsförderrichtlinien: Entscheidung über Aufnahme und Herausnahme von Vereinen und Organisationen.
- e) Gewährung von Vereinszuschüssen nach Maßgabe der Vereinsförderrichtlinien.
- f) Genehmigung des Programms für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Kahl („Kultur Extra“).
- g)

6. Ausschuss zur Vergabe von Konzessionsverträgen:

Alle Angelegenheiten, die das Vergabeverfahren von Konzessionsverträgen betrifft. Dieser Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates. Die in diesem Ausschuss für diesen Zweck gefassten Beschlüsse unterliegen nicht dem Recht der Nachprüfung nach § 8 Abs. 2.

§ 9 Ferienzeit, Ferienausschuss

(1) Die Ferienzeit des Gemeinderats beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag und endet mit dem letzten Tag der bayerischen Schulferien.

(2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A8 und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die **10** Wochenstunden nicht überschreiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass **2.500 €**
 - Niederschlagung **2.500 €**
 - Stundung **7.500 €**, wenn die Zahlung innerhalb 12 Monaten abgewickelt werden kann, sonst **2.500 €**
 - Aussetzung der Vollziehung **7.500 €**
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 9.000 € (jedoch nicht mehr als das 5fache des Haushaltsansatzes) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von **15.000 €** im Einzelfall, hierzu zählen insbesondere auch folgende

Grundstücksangelegenheiten:

1. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
2. Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte:
 - Abgabe von Erklärungen zum Rangrücktritt der dinglich gesicherten Rücküberweisungs- und Zahlungsansprüche (Auflassungsvormerkungen und Sicherungshypotheken) zu Gunsten der Gemeinde mit der Maßgabe, dass die Erklärungen dem Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis zu geben sind,

- die Abgabe von Erklärungen zur Löschung dinglich gesicherter Rücküber-
eignungs- und Zahlungsansprüche (Auflassungsvormerkungen und
Sicherungshypotheken) in unbeschränkter Höhe, sofern die Voraussetzungen
hierfür gegeben sind.
- 3. Messungsanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen,
wenn die Abweichung nicht mehr als **5.000 €** beträgt,
- 4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistungen **2.500 €** für
die Dauer der Laufzeit nicht übersteigen und die Verträge nicht auf mehr als 10
Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- e) Zwangseinweisungen zur Unterbringung von Obdachlosen, soweit die Gemeinde
hierzu zuständig ist (LStVG)

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe
von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln
und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozess-
bevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls die-
se nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich **15.000 €** nicht übersteigt und die
Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeu-
tung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2, 7), insbesondere
Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Sta-
tistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lasten-
ausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mittei-
lung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO;
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des ge-
meindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1
BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die
keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m – ausgenommen hiervon Mobil-
funkanlagen –
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das
Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
- e) Erklärungen der Gemeinde bei Bauanträgen, denen ein Antrag auf Vorbescheid vo-
ran ging und dem durch die Baugenehmigungsbehörde die Genehmigung in Aus-
sicht gestellt wurde.

5. in Wohnungsangelegenheiten:

Vergabe und Kündigung von Gemeindewohnungen

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2
der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum
nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens **einmal***) jährlich (im Frühjahr), auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Die förmliche Einladung erfolgt durch das Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde. ³Darüber hinaus werden die Bürgerversammlungen mit Hinweisen auf der gemeindlichen Internetseite, in der Lokalpresse und per Aufstellen von Plakaten beworben. ⁴Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

**) vor dem 15.05.2018: zweimal jährlich (im Frühjahr und Herbst), auf Verlangen...*

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsge-

schäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

entfällt

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses, Erdgeschoss, in der Regel dienstags, statt; sie beginnen regelmäßig um 20.00 Uhr und enden um 22.30 Uhr. ²Eine Gemeinderatssitzung findet mindestens einmal pro Quartal statt. ³Die Sitzungstermine des Gemeinderates werden für das komplette Jahr terminiert; die Terminierung von Ausschusssitzungen erfolgt bedarfsgerecht. ⁴Die Mitglieder sind über die Terminierung unmittelbar nach verwaltungsinterner Festlegung zu informieren. ⁵In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister, wenn keine zwingende Gründe dagegen sprechen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Den Besuchern der Sitzung ist vor Sitzungsbeginn die Tagesordnung für den

öffentlichen Teil zur Verfügung zu stellen. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien wird die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Vor jeder Sitzung des Gemeinderates ist eine Bürgerfragestunde abzuhalten.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden unter Beifügung der Tagesordnung elektronisch zu Sitzungen geladen. Hierzu werden das Ladungsschreiben, die Tagesordnung sowie sämtliche Beschlussvorlagen bis zum Ende der Ladungsfrist in das Ratsinformationssystem eingestellt. Die Gemeinderatsmitglieder werden per E-Mail über die Einstellung in das Ratsinformationssystem informiert. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. In diesem Fall sind die Gemeinderatsmitglieder ebenfalls über die Ergänzung der Tagesordnung per Mail in Kenntnis zu setzen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Sollten technische Störungen dazu führen, dass die Ladung sowie die Tagesordnung nicht fristgerecht ins Ratsinformationssystem eingestellt werden können, sind diese den Gemeinderatsmitgliedern in Papierform zuzustellen.

§ 25 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum **9.** Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats/des Ausschusses fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

(sie ist jeweils mit der Einladung, spätestens aber **14** Tage nach der vorangegangenen Sitzung ins Ratsinformationssystem einzustellen), abstimmen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird für die Gemeinderatsmitglieder ebenfalls mit der Einladung, spätestens aber **14** Tage nach der vorangegangenen Sitzung im Ratsinformationssystem eingestellt. Über diese Niederschrift wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates/des Ausschusses abgestimmt (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen und von der Tagesordnung direkt betroffene Bürger.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Nach Aufruf eines Antrages hat der Antragsteller zuerst das Rederecht.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Auf Antrag kann Zuhörern das Wort durch Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates/des Ausschusses verlängert oder verkürzt werden. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen.
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats oder der Ausschüsse wird das Abstimmungsergebnis (Ja- und Nein-Stimmen) namentlich protokolliert. ³Hierzu ist ein Antrag zur Geschäftsordnung während des laufenden Sitzungspunktes zu stellen. ⁴Im Übrigen kann jedes Mitglied verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Übermittlung der Daten erfolgt generell in verschlüsselter Form. In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente übermittelt. Alternativ können die Niederschriften über Sitzungen in einem Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß.

²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht. Darüber hinaus veröffentlicht die Verwaltung Satzungen und Verordnungen nachrichtlich bzw. informativ auf ihrer Internetseite.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.
²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.06.08 in der Fassung vom 02.10.2013 außer Kraft.

Kahl a. Main, 21.05.2014/15.05.2019
Gemeinde Kahl a. Main

Jürgen Seitz
1. Bürgermeister

Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter:

	Vorsitzende(r)	Stellvertreter(in)
CSU:	Reusert Eckhard	Hein Jonas
SPD:	Platt Stefan	Basilius-Fiebig Brunhilde
Bündnis 90 / Grüne:	Hein Sylvia	Duzak Dieter

Ausschüsse:

Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)	2. Stellvertreter(in)
Becker, Karl	Dr. Heeg, Andreas	Waitz v. Eschen, Ulrike
Rettinger, Michael	Hammer, Udo	Dr. Sittinger, Frank
Klotz, Elisabeth	Waitz v. Eschen, Ulrike	Dr. Heeg, Andreas
Reusert, Eckhard	Hein, Jonas	Hammer, Udo
Platt, Stefan	Basilius-Fiebig, Brunhilde	Platt, Heidrun
Sondermann, Brigitte	Heininger, Harald	Jung, Hermann
Manger, Hans-Dieter	Kriegelstein, Peter	Duzak, Dieter
Hein, Sylvia	Duzak, Dieter	Kriegelstein, Peter

Bau- und Umweltausschuss:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)	2. Stellvertreter(in)
Becker, Karl	Rettinger, Michael	Waitz v. Eschen, Ulrike
Dr. Heeg, Andreas	Hammer, Udo	Klotz, Elisabeth
Reusert, Eckhard	Hein, Jonas	Hammer, Udo
Dr. Sittinger, Frank	Waitz v. Eschen, Ulrike	Hein, Jonas
Platt, Stefan	Platt, Heidrun	Heininger, Harald
Basilius-Fiebig, Brunhilde	Jung, Hermann	Sondermann, Brigitte
Hein, Sylvia	Duzak, Dieter	Manger, Hans-Dieter
Kriegelstein, Peter	Manger, Hans-Dieter	Duzak, Dieter

Ausschuss für Kultur, Sport und Soziales:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)	2. Stellvertreter(in)
Hammer, Udo	Klotz, Elisabeth	Reusert, Eckhard
Hein, Jonas	Reusert, Eckhard	Klotz, Elisabeth
Dr. Sittinger, Frank	Rettinger, Michael	Dr. Heeg, Andreas
Waitz v. Eschen, Ulrike	Becker, Karl	Rettinger, Michael
Jung, Hermann	Heininger, Harald	Platt, Stefan
Platt, Heidrun	Basilius-Fiebig, Brunhilde	Sondermann, Brigitte
Hein, Sophia	Manger, Hans-Dieter	Kriegelstein, Peter
Duzak, Dieter	Kriegelstein, Peter	Manger, Hans-Dieter

Werkausschuss:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)	2. Stellvertreter(in)
Klotz, Elisabeth	Dr. Sittinger, Frank	Becker, Karl
Hammer, Udo	Waitz v. Eschen, Ulrike	Dr. Sittinger, Frank
Reusert, Eckhard	Becker, Karl	Rettinger, Michael
Hein, Jonas	Rettinger, Michael	Dr. Heeg, Andreas
Heininger, Harald	Jung, Hermann	Basilus-Fiebig, Brunhilde
Sondermann, Brigitte	Platt, Stefan	Platt, Heidrun
Kriegelstein, Peter	Hein, Sylvia	Hein, Sophia
Manger, Hans-Dieter	Hein, Sophia	Hein, Sylvia

Ferienausschuss:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)	2. Stellvertreter(in)
Rettinger, Michael	Klotz, Elisabeth	Hammer, Udo
Dr. Heeg, Andreas	Hammer, Udo	Reusert, Eckhard
Dr. Sittinger, Frank	Reusert, Eckhard	Becker, Karl
Waitz v. Eschen, Ulrike	Hein, Jonas	Klotz, Elisabeth
Basilus-Fiebig, Brunhilde	Platt, Stefan	Heininger, Harald
Platt, Heidrun	Sondermann, Brigitte	Jung, Hermann
Hein, Sylvia	Duzak, Dieter	Kriegelstein, Peter
Hein, Sophia	Kriegelstein, Peter	Duzak, Dieter

Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)	2. Stellvertreter(in)
Klotz, Elisabeth (Vorsitzende)	Waitz v. Eschen, Ulrike	Rettinger, Michael
Reusert, Eckhard	Waitz v. Eschen, Ulrike	Becker, Karl
Hein, Jonas	Waitz v. Eschen, Ulrike	Hammer, Udo
Sondermann, Brigitte	Platt, Heidrun	Platt, Stefan
Jung, Hermann	Basilus-Fiebig, Brunhilde	Heininger, Harald
Duzak, Dieter	Kriegelstein, Peter	Hein, Sylvia
Manger, Hans-Dieter	Hein, Sylvia	Kriegelstein, Peter

Umlegungsausschuss:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)
Becker, Karl	Hammer, Udo
Platt, Stefan	Basilus-Fiebig, Brunhilde

Ausschuss zur Vergabe von Konzessionsverträgen:

Mitglieder	1. Stellvertreter(in)
Duzak, Dieter (Vorsitzender)	
Becker, Karl	Rettinger, Michael
Dr. Heeg, Andreas	Rettinger, Michael
Dr. Sittinger, Frank	Rettinger, Michael
Basilus-Fiebig, Brunhilde	Platt, Heidrun
Jung, Hermann	Platt, Heidrun
Hein, Sylvia	Hein, Sophia